Wiederaufbau der niedergebrannten Papiermühle, hier Vertrag Anno 1840 zwischen dem Papierfabrikanten Franz Ludwig Meyer aus dem heutigen Limbach-Oberfrohna Herrnsdorf, PLZ 09212 und dem Schieferdeckermeister Johann Georg Schrepel aus Penig, Ortsteil Chursdorf, PLZ 09322.

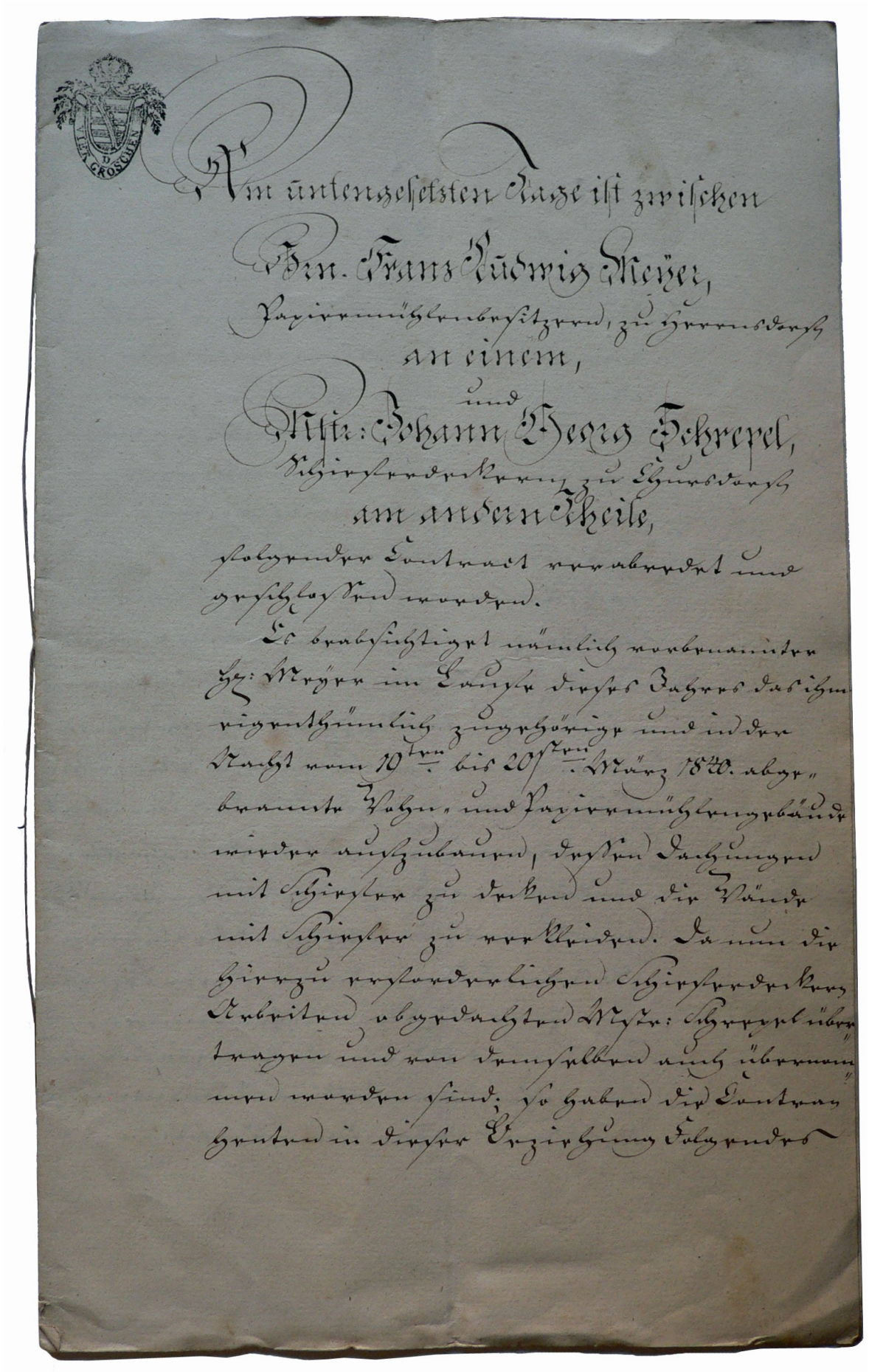

Am untengesetzten Tage ist zwischen

Hrn. Franz Ludwig Meyer,

Papiermühlenbesitzern, zu Herrnsdorf

an einem,

und

Mstr: Johann Georg Schrepel,

Schieferdeckern, zu Chursdorf

am andern Theile,

folgender Contract verabredet und geschlossen worden.

Es beabsichtiget nämlich vorbenannter Hr: Meyer im Laufe dieses Jahres das ihm eigenthümlich zugehörige und in der Nacht vom 19ten bis 20sten März 1840. abgebrannte Wohn- und Papiermühlengebäude wieder aufzubauen, dessen Dachungen mit Schiefer zu decken und die Wände mit Schiefer zu verkleiden. Da nun die hierzu erforderlichen Schieferdeckern Arbeiten obgedachten Mstr: Schrepel übertragen und von demselben auch übernommen worden sind; so haben die Contrahenten in dieser Beziehung Folgendes

Am untengesetzten Tage ist zwischen

Hrn. Franz Ludwig Meyer,

Papiermühlenbesitzern, zu Herrnsdorf,

an einem,

und

Mstr: Johann Georg Schrepel,

Schieferdeckern, zu Chursdorf,

am andern Theile,

folgender Contract verabredet und geschlossen worden.

Es beabsichtiget nämlich vorbenannter Hr: Meyer im Laufe dieses Jahres das ihm eigenthümlich zugehörige und in der Nacht vom 19ten. bis 20sten. März 1840. abgebrannte Wohn- und Papiermühlengebäude wieder aufzubauen, dessen Dachungen mit Schiefer zu decken und die Wände mit Schiefer zu verkleiden. Da nun die hierzu erforderlichen Schieferdecker-Arbeiten obgedachten Mstr: Schrepel übertragen und von demselben auch übernommen worden sind; So haben die Contrahenten in dieser Beziehung Folgendes

festgestellt. Nämlich

§ 1.

Dieser: Schergel macht sich anheischig, die sämmtlichen, bei diesem Baue vorkommenden Schieferdeckerarbeiten auf den Dachungen und an den hierzu verschalten Wänden anzufertigen, den Schiefer welcher von guter Beschaffenheit und durchgängig gleichfarbig sein muß, nur aus dem, auf Gottlob Eberts, zu Ebersbach, Bauerguter befindlichen Schieferbruche zu entnehmen und die Arbeiten so zu verrichten und rücksichtlich verrichten zu lassen, daß die Schiefersteine gut auf der Schalung aufliegen, dieselben gehörig überdecken und überhaupt durchgängig ein gutes, dauerhaftes und schönes Dach ganz in derselben Beschaffenheit, in welcher die Schieferdeckerarbeit an dem in dieser Beziehung zum Muster angenommenen Wohn- und Mahlmühlengebäude des Hans Christian Gottlieb Hungerichs, zu Uhlsdorf, hergestellt ist, bilden;

festgestellt. Nämlich

§1.,

Mstr: Schrepel macht sich anheischig, die sämmtlichen, bei diesem Baue vorkommenden Schieferdeckerarbeiten auf den Dachungen und an den hierzu verschalten Wänden anzufertigen, den Schiefer, welcher von guter Beschaffenheit und durchgängig gleichfarbig sein muß, nur aus dem, auf Gottlob Eberts, zu Ebersbach, Bauerngute befindlichen Schieferbruche zu entnehmen und die Arbeiten so zu verrichten und rücksichtlich verrichten zu lassen, daß die Schiefersteine gut auf der Schalung aufliegen, dieselbe gehörig überdecken und überhaupt durchgängig ein gutes, dauerhaftes und schönes Dach ganz in derselben Beschaffenheit, in welcher die Schieferdeckerarbeit an dem in dieser Beziehung zum Muster angenommenen Wohn- und Mahlmühlengebäude Johann Christian Gottlieb Gumprechts, zu Uhlsdorf hergestellt ist, bilden;

VIER GROSCHEN

§ 2.,

verspricht Mstr: Schnegel die Schiefersteine die Nägel und das zum Firstbelegen und sonst etwa erforderliche Zinkblech zu liefern;

§ 3.,

übernimmt Mstr. Schnegel die Herstellung der hierzu erforderlichen Gerüste und sonstigen Vorrichtungen, ingleichen die Bezahlung aller in Bezug auf die Schieferbedachung und Schieferverkleidung etwa vorkommenden Handlangerarbeiten, besonders beim Ausladen der Steine im Bruche, beim Abladen auf der Baustelle, sowie beim Hinaufreichen auf das Dach und sonst, und will dafür außer der unter § 8. festgestellten Entschädigung weiter etwas nicht in Anspruch nehmen;

§ 4.,

verpflichtet sich Mstr. Schnegel die Arbeiten an der Bedachung sofort, wenn einer der Dachtheile gehörig verschalt ist anzufangen und bis zu völliger Er-

§ 2.,

verspricht Mstr: Schrepel die Schiefersteine, die Nageln und das zum Firstbelege und sonst etwa erforderliche Zinkblech zu liefern;

§ 3.,

übernimmt Mstr: Schrepel die Herstellung der hierzu erforderlichen Gerüste und sonstigen Vorrichtungen, ingleichen die Bezahlung aller in Bezug auf die Schieferbedachung und Schieferverkleidung etwa vorkommenden Handlangerarbeiten, besonders beim Aufladen der Steine im Bruche, beim Abladen auf der Baustelle, sowie beim Hinaufreichen auf das Dach und sonst, und will dafür außer der unter § 8. festgestellten Entschädigung weiter etwas nicht in Anspruch nehmen;

§ 4.,

verpflichtet sich Mstr. Schrepel die Arbeiten an der Verdachung sofort, wenn einer der Dachtheile gehörig verschalt ist, anfangen und bis zu völliger Be-

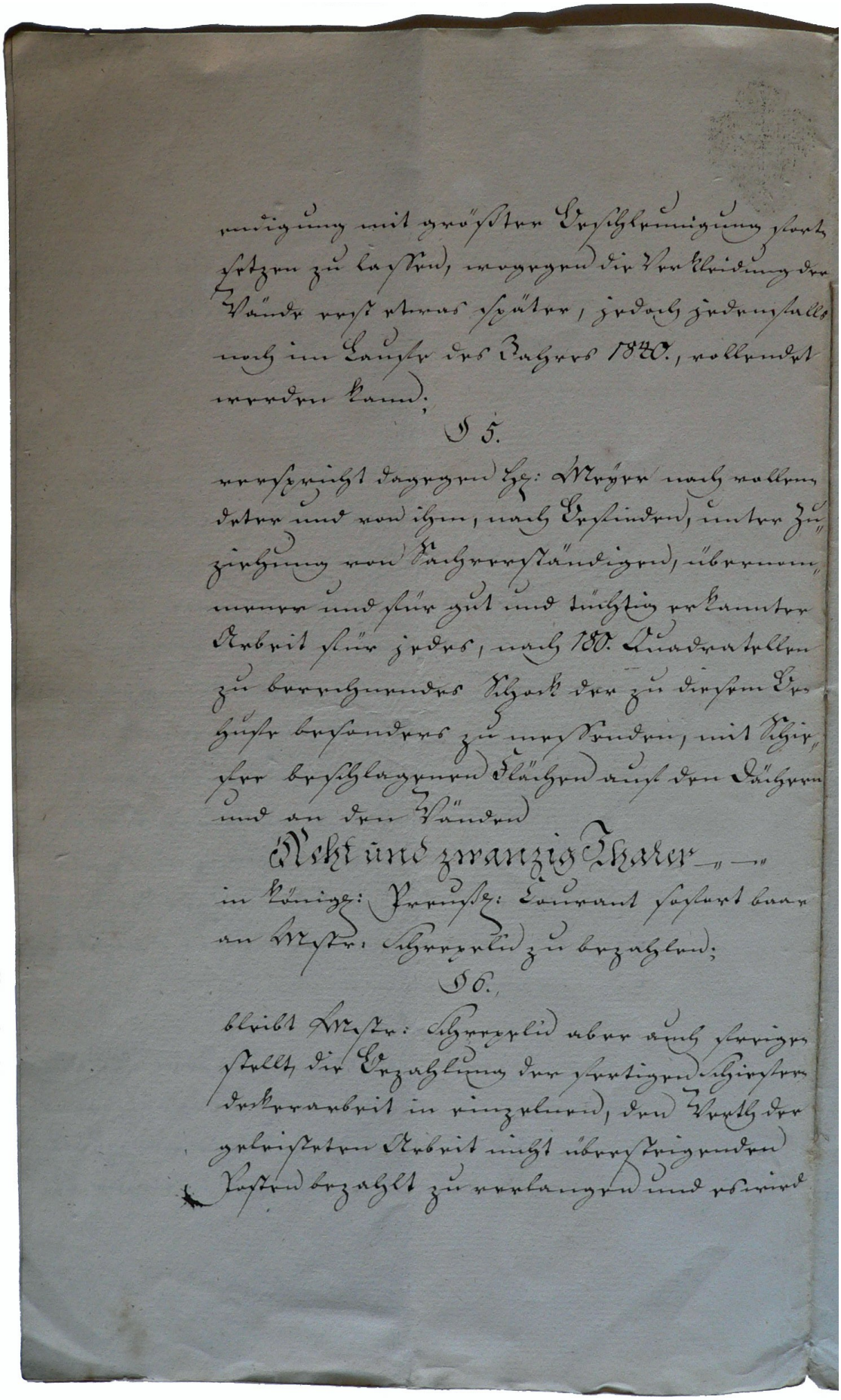

© Thomas Liebert, 05.02.2015 www.ahnenforschung-liebert.de Seite 7 von 16

endigung mit größter Beschleunigung fortsetzen zu lassen, wogegen die Verkleidung der Wände erst etwas später, jedoch jedenfalls noch im Laufe des Jahres 1840., vollendet werden kann;

§5.

verspricht dagegen Hr: Meyer nach vollendeter und von ihm, nach Befinden, unter Zuziehung von Sachverständigen, übernommener und für gut und tüchtig erkannter Arbeit für jedes, nach 180. Quadratellen zu berechnendes Schock der zu diesem Behufe besonders zu messenden, mit Schiefer beschlagenen Flächen auf den Dächern und an den Wänden

Acht und zwanzig Thaler -, -,

in könig[l]: Preuß: Courant sofort baar an Mstr: Schrepeln zu bezahlen;

§ 6.,

bleibt Mstr: Schrepeln aber auch freigestellt, die Bezahlung der fertigen Schieferdeckerarbeit in einzelnen, den Werth der geleisteten Arbeit nicht übersteigenden Posten bezahlt zu verlangen und es wird

Hr: Meyer einen darauf gerichteten An-
verlangen jeder Zeit bereitwillig entspre-
chen; jedoch macht sich

§ 7.

Mstr: Schrepel jeden Falls, möge er nun
die Accordsumme nach vollendeter Arbeit
in ungetrennter Summe, (§ 5.) oder
nach und nach in einzelnen Raten (§. 6.)
fordern, verbindlich, vom Gesammtbe-
trage der Accordsumme mindestens
Sechzig Thaler — bei Herr. Meyer un-
zinsbar zurückstehen zu lassen, bis die
Dachung als gut und dauerhaft sich be-
währet hat;

§ 8.

erklärt Hr: Meyer, daß er für alle, zur
Herbeischaffung des Schiefers erforderli-
chen Fuhren stehen und Mstr: Schrepel
zu dessen erforderlichen Handarbeiten
täglich fünf Groschen beizutragen, nicht
minder ihm Rüstholz zu Fußgesimsen
und Dachstühlen leihen werde; endlich

§ 9.

kann Mstr: Schrepel außer der Accord-

Hr: Meyer einem darauf gerichteten An-
verlangen jeder Zeit bereitwillig entspre-
chen; jedoch macht sich

§ 7.,

Mstr: Schrepel jedenfalls, möge er nun
die Accordsumme nach vollendeter Arbeit
in unzertrennter Summe, (§ 5.) oder
nach und nach in einzelnen Raten (§ 6.)
fordern, verbindlich, vom Gesammtbe-
trage der Accordsumme mindestens
Sechzig Thaler - - bei Hern. Meyer un-
zinsbar zurückstehen zu lassen, bis die
Dachung als gut und dauerhaft sich be-
währt hat;

§ 8.

erklärt Hr: Meyer, daß er für alle, zur
Herbeischaffung des Schiefers erforderli-
chen Fuhren stehen und Mstr: Schrepeln
zu den etwa erforderlichen Handarbeiten
täglich fünf Groschen beizutragen, nicht
minder ihm Rüstholz zu Fußgesimms
und Dachstühlen leihen werde; endlich

§ 9.,

kann Mstr: Schrepel außer der Accord-

thümer (§ 5.) und der Beihülfe zu den Hand-
arbeitslöhnen (§ 8.) von Hrn. Meier weder
für sich, noch für seine Arbeitsleute Speisen,
Getränke oder sonst irgend eine Vergüt-
ung oder Beihülfe verlangen.

V. Nachdem nun beide Contrahen-
ten mit dem vorstehenden Contracte
zufrieden gewesen sind, dessen Festhalt-
ung einander mittelst Handschlags ver-
sprochen, allen Ausflüchten und Rechts-
behelfen, besonders die Ausflucht des
Irrthums, der Ueberredung, der Ueber-
eilung, der Verletzung über oder unter
der Hälfte, der andern verabhandel-
ten, als niedergeschriebenen Sache und
wie sie sonst den Namen haben, oder
erdacht werden mögen, gegenseitig
entsagt haben; so ist hierüber allent-
halben gegenwärtige

Urkunde

abgefaßt, von den Contrahenten
eigenhändig unterschrieben und die

summe (§ 5.) und der Beihülfe zu den Handarbeitslöhnen (§ 8.) von Hrn. Meier weder für sich, noch für seine Arbeitsleute Speisen, Getränke oder sonst irgend eine Vergütung oder Beihülfe verlangen.

Nachdem nun beide Contrahenten mit dem vorstehenden Contracte zufrieden gewesen sind, dessen Festhaltung einander mittelst Handschlags versprochen, allen Ausflüchten und Rechtsbehelfen, besonders der Ausflucht des Irrthumes, der Ueberredung, der Uebereilung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, der anders verabhandelten, als niedergeschriebenen Sache und wie sie sonst den Namen haben, oder erdacht werden mögen, gegenseitig entsagt haben; so ist hierüber allenthalben gegenwärtige

Urkunde

abgefaßt, von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben und die

gerichtliche Recognition der Namensunterschriften bedungen worden.

Herrnsdorf und Thürsdorf den 1ten Mai 1840.

Franz Ludwig Meyer

Schieferdecker Meist. Johann Georg Scherzel.

Verh.:

Uhlsdorf,

den 25ten Mai,

1840.

haben die in Person vor Gericht erschienenen und den Unterzeichneten von Person bekannten Interessenten

Hr. Franz Ludwig Meyer

Papiermühlenbesitzer, zu Herrnsdorf

und

Mstr. Johann George Scherzel

Schieferdecker zu Thürsdorf

zu dem Inhalte des vorbefindlichen, unterm 1ten Mai 1840. abgeschlossenen Baucontracts auf geschehenes Vorlesen sich bekannt und die darunter befindlichen Namensunterschriften als von ihnen eigenhändig bewirkt recognoscirt.

So geschehen im Beisein der nachstehend mitunterschriebenen Gerichtspersonen, vorg… genehmigt und mit Amtsgerichtssiegel besiegelt.

Friedrich August Baumgarten
verpfl. Ger. Act.

Johann George Müller
Gerichtsschöppe

gerichtliche Recognition der Namensunterschriften bedungen worden.

Herrnsdorf und Chursdorf, den 1n. Mai 1840.

Franz Ludwig Meyer

Schieferdecker Mstr Johann Georg Schrepel

Reg.,
Uhlsdorf
an 25ten Mai,
1840.

haben die in Person vor Gericht erschienenen und den Unterzeichneten von Person bekannten Intereßenten

H. Franz Ludwig Meyer,
Papiermühlenbesitzer, zu Herrnsdorf,

Mstr. Johann George Schrepel,
Schieferdecker, zu Chursdorf,

zu dem Inhalte des vorbefindlichen, unterm 17. Mai 1840, abgeschloßenen Baucontracts auf geschehenes Vorlesen sich bekannt und die darunter befindlichen Namensunterschriften als von ihnen eigenhändig bewirkt recognosciert.

So gesche[he]n im Beisein der nachstehend mitunterschriebenen Gerichtsperson, vorg[elesen, g]enehmiget und mit AmtsGerichtssiegel besiegelt.

Friedrich August Baumgarten
verpfl. Ger. Act. [= verpflichteter Gerichts Actuarius]
Johann George Müller
Gerichtsschöppe

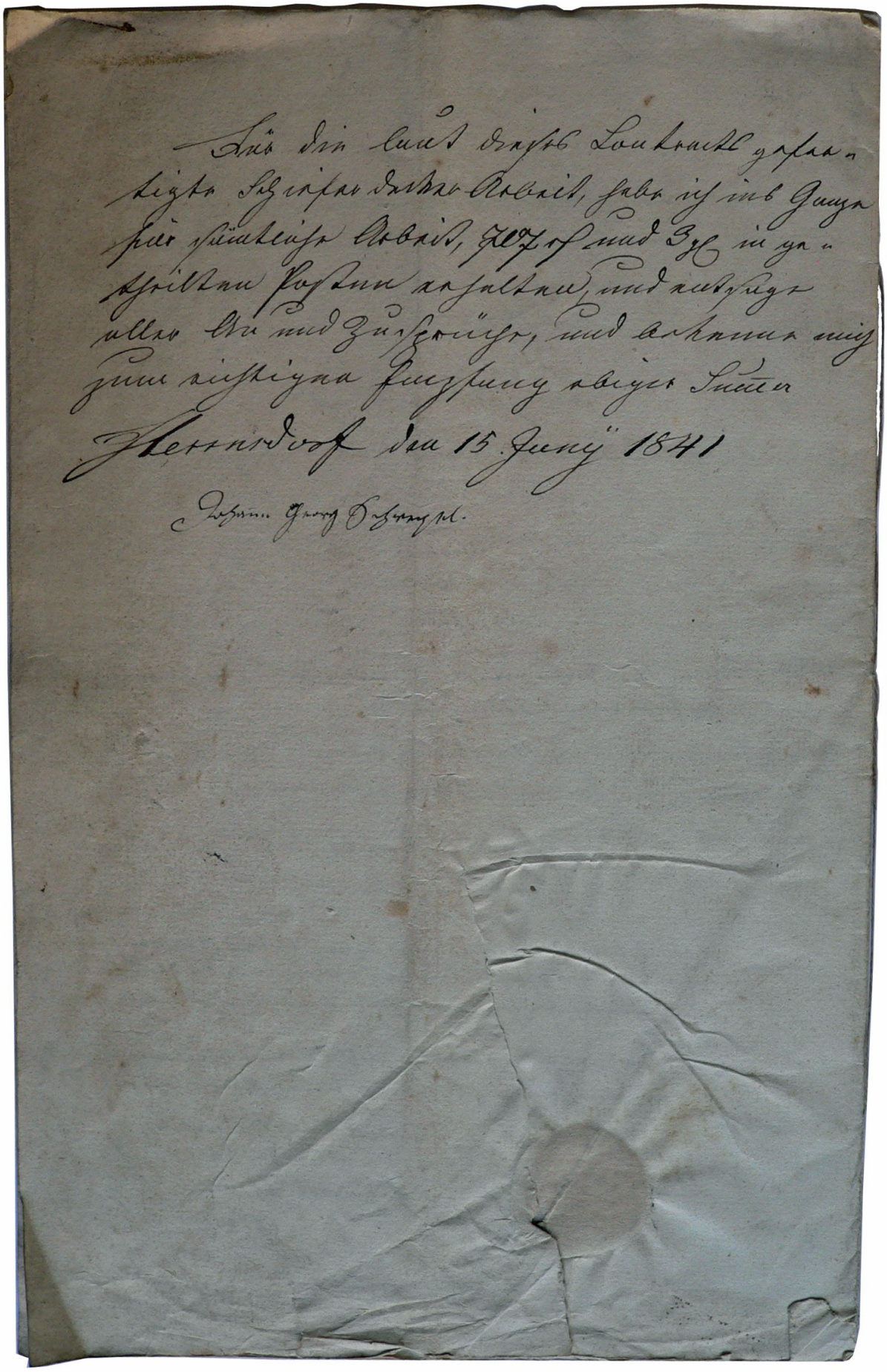

Hermsdorf den 15. Juny 1841

Für die laut dieses Contracts gefer-
tigte Schiefer decker Arbeit, habe ich ins Ganze
für sämtliche Arbeit, 707 rt [Reichstaler] und 9 g [Groschen] in ge-
theilten Posten erhalten, und entsage
aller An und Zusprüche, und bekenne mich
zum richtigen Empfang obiger Summa
Herrnsdorf den 15. Juny 1841

Johann Georg Schrepel.

Impressum

Transkription & Design: "Joachim Bahls ", Jahnsdorf /Erzgebirge
silberloewe@gmx.net

&

"Bernd Niemann", Bamberg
bernd.niemann@bnv-bamberg.de

in Zusammenarbeit mit

"Thomas Fischer", Bottrop
th-fischer-bottrop@t-online.de

Datum aktuelle Fassung: 05.02.2015

veröffentlicht unter: www.ahnenforschung-liebert.de
thomas@ahnenforschung-liebert.de

Eigentümer des Dokumentes: "Wolfgang Fiedler", Penig